

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr - Abteilung Umweltrecht
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
RU4-A-290/015-2009

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Scheuringer	15202	24. Februar 2009

Betrifft
Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes (NÖ IBG), Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.03.2009
Ltg.-**205/I-2-2009**
U-Ausschuss

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt Nr. L 189, Seite 12 (im Folgenden: Umgebungslärmrichtlinie) ist in Niederösterreich umzusetzen, sofern sie Regelungsbereiche berührt, die in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Nach der Umgebungslärmrichtlinie haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen im Bezug auf Lärmemissionen aus den Bereichen Straßen- und Schienenverkehr, zivilen Flugverkehr, sowie bestimmte lärmemissionsintensive Anlagen zu schaffen, sowie Daten und Informationen für die Weiterentwicklung dieser Maßnahmen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung dieses Ziels sieht die Richtlinie vor, dass europaweit standardisierte Bewertungsmethoden für Lärm und Lärmpegel einzuhalten sind, dass unter Einsatz von – wiederum vereinheitlichten – strategischen Umgebungslärmkarten die Basis für die Erstellung von Aktionsplänen zur Minderung von Lärm- und Umsetzung von Ruheerhaltungsmaßnahmen geschaffen werden kann. Ebenfalls sieht die Umgebungslärmrichtlinie iSd umfassenden Information der Bevölkerung im Bereich des Umweltrechtes entsprechende Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Veröffentlichung der erhobenen und weiterverarbeiteten Daten vor. Zur Weiterentwicklung der Lärmplanung und -verminderungsmaßnahmen sind die erhobenen Informationen wie auch die Aktionspläne an die Europäische Kommission zu übermitteln. Im Land Niederösterreich besteht hinsichtlich der Lärmsituation aufgrund von IPPC-Anlagen in Ballungszentren sowie der nicht bundesgesetzlich erfassten Hauptverkehrsstraßen ein Umsetzungsbedarf.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 9005/15280 - E-Mail post.ru4@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0059986

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hinsichtlich der IPPC-Anlagen im Bereich des Landes Niederösterreich sollen in einer Novelle zum Niederösterreichischen IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz festgelegt werden. Damit soll auf Landesebene der geeignete gesetzliche Rahmen geschaffen werden, um die wichtigsten Quellen von Lärmemissionen zu erfassen, um die harmonisierten Bewertungsmethoden anzuwenden, um Aktionspläne auszuarbeiten und um Lärminderungsmaßnahmen vorbereiten zu können.

Durch die mit der Novelle des Niederösterreichischen IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes erfolgende Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie auf Landesebene werden dem Land Niederösterreich neue, kostenwirksame Aufgaben aufgetragen, die in dieser konkreten und umfassenden Form bisher nicht durchzuführen waren. Als Kosten für die Erstellung der Lärmkarten bis zum Jahr 2012 ist ein Betrag von insgesamt ca. €19.000¹.- für das Land Niederösterreich zu erwarten. Für die Erstellung und Umsetzung der Aktionspläne sind derzeit keine seriösen Schätzungen möglich, da diese vom jeweiligen Inhalt der Aktionspläne abhängen, was wiederum von der erst in Zukunft erfolgenden Erstellung der Lärmkarten abhängig ist.

Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

Dass ein kontinuierlich hoher Lärmpegel und die damit einhergehende Belastung der Bevölkerung ein Gesundheitsrisiko darstellt und die Lebensqualität deutlich beeinträchtigt, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Die Umgebungsrichtlinie verfolgt einerseits das Ziel, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit und weitere Belästigungen der Bevölkerung durch Umgebungslärm vorzubeugen und entgegenzuwirken, andererseits sollen Daten über den Umgebungslärm und dessen Entwicklung erhoben und gesammelt werden, um zukünftige Verbesserungen und Überarbeitungen des Umgebungslärmschutzes zu erleichtern. Die Richtlinie ist dabei wesentlicher Bestandteil eines gemeinsamen europäischen Konzepts zur Verringerung der Auswirkungen von Umgebungslärm, wobei dabei nicht nur auf gesundheitlich bedenkliche Lärmpegel geachtet wird, sondern auch lediglich als Belästigung empfundener Umgebungslärm eingedämmt werden soll. Ein weiteres Anliegen ist die Erhaltung ruhigerer Gebiete durch entsprechende planerische Maßnahmen. Wesentlichstes Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist die Einführung von so genannten „strategischen Umgebungslärmkarten“, mit denen bestimmte Flächen und Zonen, in denen sich spezifische Lärmquellen befinden, unter Ausweisung des Lärmpegels sowie der Aus-

breitung des Lärms übersichtlich dargestellt werden können. Anhand dieser strategischer Lärmkarten sind „Aktionspläne“ auszuarbeiten, in denen konkrete Maßnahmen zur Verminderung von zu hohem Umgebungslärm enthalten sind, aber daneben auch Vorkehrungen für den Erhalt und Schutz von ruhigen Gebieten getroffen werden soll. Für all diese Schritte sieht die Umgebungslärmrichtlinie standardisierte Erhebungs-, Berechnungs- und Bewertungsmethoden in ihren Anhängen I bis VI vor. Die Öffentlichkeit ist auf allen Stufen dieses Prozesses entsprechend zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Sachliche Anknüpfungspunkte zur Umgebungslärmrichtlinie sind Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume. Der Bund hat zur Umsetzung dieser Richtlinie bereits ein Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005) erlassen, dass folgende im Kompetenzbereich des Bundes gelegenen und von der Richtlinie umfassten Lärmquellen sowie daraus resultierende Maßnahmen abschließend regelt: Verkehr auf Bundesstraßen, Eisenbahnverkehr, ziviler Flugverkehr und bestimmte Betriebsanlagen einschließlich Häfen, Kesselanlagen, Bergbauanlagen und Abfallbehandlungsanlagen (IPPC-Anlagen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie sich in den durch die Richtlinie definierten Ballungsräumen befinden.). Auf Landesebene ergibt sich daher lediglich ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Niederösterreichischen IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes erfassten Anlagen.

Für den Bereich der IPPC-Anlagen in Ballungsgebieten ist eine eigene Lärmkarte auszuarbeiten, die die Lärmsituation in diesen Ballungszentren darstellt. Um eine österreichweit einheitliche Erfassung zu ermöglichen, sind von dem Begriff Ballungszentren all jene Bereiche umfasst, die auch vom Bundes-LärmG erfasst sind.

Sowohl hinsichtlich der Lärmkarte für die Ballungsräume sowie der für die Hauptverkehrsstraßen ist eine Zuständigkeit des Landes nur hinsichtlich der unter Art. 15 B-VG fallenden Betriebsanlagen und Straßen gegeben. Verpflichtende gesetzliche Bestimmungen sind daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nur hinsichtlich jener IPPC-Anlagen möglich, zu deren Regelung das Land zuständig ist. Da die Richtlinie die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Lärmsituation für die einzelnen Bereiche jeweils in einer Lärmkarte gesamthaft darzustellen und dabei die föderalistische Struktur Österreichs unberücksichtigt lässt, ist in der Umsetzung der durch diese Novelle geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern notwendig. Da Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung nicht Gegenstand eines Landesgesetzesvorhabens sein können, werden die

¹ Angenommen wird ein Anteil von 10% der Gesamtkosten der Lärmkarten, die unter Federführung der Abteilung RU7 (hinsichtlich Verkehrslärm – Bundes-

Regelungen des Bundes-LärmG und der auf dessen Basis ergangenen Verordnungen nicht berührt. Da jedoch eine in technischer Hinsicht abgestimmte Vorgehensweise bei der Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten des Bundes und jener der Länder dahingehend wünschenswert ist, als dass die Karten zueinander kompatibel sind und damit auch eine einheitliche Außenwahrnehmung durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird, wurden die Regelungen des Bundes-LärmG in den vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten weitestgehend berücksichtigt. Gleiches gilt für die Aktionspläne.

Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur Erlassung der vorliegenden Gesetzesnovelle ergibt sich aus § 15 B-VG iVm Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, sofern diese nicht in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes folgen Regelungen zum Schutz vor Lärm gemäß dem Adhäsionsprinzip der Hauptmaterie. Diese Querschnittmaterie kann daher nur soweit Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen sein, als diese im Zusammenhang mit anderen landesgesetzlich geregelten Materien steht. Im Detail ergeben sich Schranken für den Landesgesetzgeber aufgrund des verfassungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes, aufgrund dessen er die von anderen Gebietskörperschaften wahrzunehmenden und wahrgenommenen Interessen nicht unterlaufen darf.

Der Entwurf beschränkt sich ausschließlich auf die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sowie der damit verbundenen Umsetzung der SUP-Richtlinie für Aktionspläne und unterliegt daher nicht dem Konsultationsmechanismus (Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0)

.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch das Einfügen der Bestimmungen über den Umgebungslärmschutz ist das Inhaltsverzeichnis abzuändern und zu ergänzen.

Zu Z 2 (§ 3 Z 3 bis 6):

§ 3 enthält die für das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz relevanten Begriffsbestimmungen.

Als „Umgebungs­lärm“ wird jener Lärm definiert, der von den oben angeführten Lärmquellen ausgeht, die Begriffsbestimmung entspricht der Vorgabe der Umgebungs­lärmrichtlinie.

Die Definition der „strategischen Lärmkarte“ entspricht ebenfalls Art. 3 der Umgebungs­lärmrichtlinie. Eine strategische Lärmkarte ist eine kartographische Darstellung des Umgebungs­lärms in der Umgebung der erfassten Lärmquellen unter Berücksichtigung der zu bewertenden (berechnenden und messenden) Lärmausbreitung und unter Darstellung der in den jeweiligen Zonen auftretenden Schallpegel (in Dezibel). Entsprechend der Konzeption der Umgebungs­lärmrichtlinie, wonach für jeden erfassten Sachbereich eine eigene Lärmkarte anzufertigen ist, ist eine eigene Lärmkarte für die vom NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz erfassten Anlagen anzufertigen (dies ist eine Teillärmkarte neben anderen Lärmteilkarten in dem Sachbereich des von IPPC-Anlagen verursachten Umgebungs­lärms und neben den für diesen Bereich ebenfalls existierenden Teillärmkarten des zuständigen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit wie auch der anderen Bundesländer).

Die ebenfalls der Umgebungs­lärmrichtlinie entnommene Definition der „Aktionspläne“ ist iSd Bundes-LärmG zu verstehen, wonach Aktionspläne Programme ohne rechtlich bindenden Charakter sind, die in der Verantwortung der für die Dokumentation zu den jeweiligen Lärmquellen zuständigen Behörden nach näher festgelegten Anforderungen für alle Gebiete, für die in den strategischen Umgebungs­lärmkarten eine relevante Lärmbelastung ausgewiesen ist, zu erstellen sein werden.

Die Definition des Ballungsgebiets wurde dem Bundes-LärmG nachgebildet.

Zu Z 3 (§§ 8a bis 8c):

§ 8a:

In Abs. 1 werden die Termine für die Feststellung der Anlagen, die sich in einem Ballungsraum befinden, entsprechend den genannten Vorgaben so angeordnet, dass eine Meldung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Abs. 5 rechtzeitig erfolgen kann. Zur umfassenden Information der Öffentlichkeit ist die Liste dieser Anlagen im Internet kundzumachen.

Abs. 2 legt die Kriterien fest, die die Lärmkarten erfüllen müssen. Soweit die Anhänge der Umgebungs­lärmrichtlinie Wahlmöglichkeiten zulassen (z.B. können die strategischen Lärmkarten der Öffentlichkeit in Form einer Grafik, als Zahlenangaben in Tabellen oder als Zahlenangaben in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden), kann eine Präzisierung auf Verordnungsebene erfolgen (Abs. 3).

Durch einen direkten Verweis in Abs. 2 auf die Anhänge I, II und IV der Umgebungslärmrichtlinie ist eine richtlinienkonforme Erstellung der strategischen Lärmkarten gewährleistet. Aufgrund der Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber bei Erlassung des Bundes-LärmG die entsprechenden Anforderungen zur Erstellung von strategischen Lärmkarten direkt aus den Anhängen I, II und IV in das Bundes-LärmG übernommen hat, steht die landesgesetzliche Umsetzungen der Richtlinie mit der bundesgesetzlichen Umsetzung im Einklang. Sofern dennoch ein Konkretisierungsbedarf der Anforderungen für die Erstellung von strategischen Lärmkarten besteht, ist der Landesregierung in Abs. 4 eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der in den Anhängen I bis VI der Umgebungslärmrichtlinie festgelegten Kriterien eingeräumt.

Abs. 4 regelt die Verpflichtung zur periodischen Überprüfung und Überarbeitung der Lärmkarten, wie dies von der Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben ist, sowie die Weiterleitung an die Europäische Kommission gemäß Art. 10 der Umgebungslärmrichtlinie. Die für die Weiterleitung an die Europäische Kommission zuständige Stelle bestimmt sich nach den dafür maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

§ 8b:

Aktionspläne sind Pläne zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen. In ihnen sind Maßnahmen vorzusehen, wenn sich bei Überschreiten der Schwellenwerte nach § 8a ergibt, dass der Umgebungslärm in bestimmten Regionen und Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder die Einhaltung der Grenzwerte nicht gewährleistet erscheint. Maßnahmen für Gelände von industriellen Tätigkeiten sind dabei nach Maßgabe der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorzusehen. Insbesondere ist vor der Definition von Maßnahmen für IPPC-Anlagen zunächst zu prüfen, ob an der Grenze des Betriebsgeländes dieser Anlage eine Überschreitung der Schwellenwerte durch die IPPC-Anlage festzustellen ist. Wird die Vorschreibung von Maßnahmen notwendig, so sind diese unter Berücksichtigung aufrechter Genehmigungen sowie der Effizienz und Verhältnismäßigkeit und sonstiger im NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz festgehaltenen Vorschriften vorzunehmen.

Da nach der Konzeption der Umgebungslärmrichtlinie auch Maßnahmen in Aktionsplänen enthalten sein sollen, die zur Aufrechterhaltung ausreichend ruhiger Gebiete in der Umgebung von Lärmquel-

len notwendig sind, haben die Aktionspläne bei Bedarf auch solche Maßnahmen zu enthalten, die diesem Ziel dienen.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei Aktionsplänen um nicht verbindliche Programme, die die zukünftige Arbeit bestimmter Behörden und Dienststellen beschreibend darstellen sollen. Sie sind daher auch nicht als Rechtsvorschrift im Landesgesetzblatt kundzumachen. Sie sollen daher in geeigneter Weise (z.B. auch im Internet) verlautbart und damit die Öffentlichkeit informiert werden. Durch die Aktionspläne werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte Dritter begründet. Auch schafft § 8b keine gesetzliche Grundlage für die entsprechenden Maßnahmen. Vielmehr richtet sich die Durchführung der in den Aktionsplänen enthaltenen Maßnahmen nach den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Als Maßnahmen, die in Aktionsplänen vorgesehen werden können, kommen sowohl solche hoheitliche Natur als auch privatwirtschaftliche Vorhaben in Betracht.

In Abs. 1 werden die Termine für die Erstellung der Lärmkarten entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben so festgesetzt, dass eine Meldung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jedenfalls rechtzeitig erfolgen kann. Ebenfalls enthalten ist die von der Umgebungslärmrichtlinie geforderte periodische Überprüfung, sowie die unabhängig von diesen periodischen Überprüfungen zu erfolgende Überprüfung bei Bedarf.

Gemäß Abs. 2 hat sich die Behörde bei der Erstellung der Aktionspläne an den Anforderungen der Anhänge I, II und VI der Umgebungslärmrichtlinie zu orientieren. Durch direkte Verweise auf diese Richtlinienanhänge, die auch den Anhängen des Bundes-LärmG entsprechen, ist sowohl eine gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung wie auch eine mit dem Bund einheitliche Vorgehensweise sichergestellt. In Ergänzung sieht Abs. 3 eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Weiters ist in Abs. 2 – in Konformität mit der Umgebungslärmrichtlinie – festgelegt, dass die Maßnahmen der Aktionspläne insbesondere auf Prioritäten eingehen sollen, die sich aus der Überschreitung relevanter Schwellenwerte ergeben.

Hinsichtlich der Bereiche, wo landes- und bundesrechtliche zu erfassende Lärmquellen in unmittelbarer Nähe zueinander bestehen, wird eine Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern oder den Ländern untereinander notwendig sein. Eine Verpflichtung zu einer solchen Kooperation kann aufgrund der Kompetenzverteilung gesetzlich nicht normiert werden. Aufgrund des deskriptiven und nicht rechtsbegründenden Charakters der Aktionspläne ist es aber kompetenzrechtlich zulässig, in Aktionspläne auch Maßnahmen aufzunehmen, die in den Zuständigkeitsbereich einer an-

deren Gebietskörperschaft fallen, wenngleich augenscheinlich ist, dass eine solche Vorgehensweise nur dann sinnvoll sein wird, wenn die von anderen Gebietskörperschaften zu tragenden Maßnahmen auch realisiert werden, zumindest aber die Aussicht auf Realisierung besteht.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mehrmals darauf hingewiesen worden ist, dass Aktionspläne einer strategischen Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001, Seite 30, zu unterziehen sind. Durch die Einfügung des Abs. 3 wird dieser Anregung Rechnung getragen

Abs. 5 regelt in Kombination mit Abs. 1 die Verpflichtung zur periodischen Überprüfung und Überarbeitung der Aktionspläne, wie sie von Art. 8 der Umgebungslärmrichtlinie vorgesehen ist.

§ 8c:

Unter Hinweis auf die Umweltinformationsrichtlinie regelt die Umgebungslärmrichtlinie, dass der Öffentlichkeit die Lärmkarten und die Aktionspläne zugänglich zu machen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Informationen deutlich, verständlich und (leicht) zugänglich sein müssen, letzteres insbesondere durch die Nutzung der verfügbaren Informationstechnologien (Internet) zu verwirklichen sein. Ebenfalls sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung der Aktionspläne vorzusehen, wobei die Ergebnisse dieser Mitwirkung jedenfalls berücksichtigt werden müssen.

Abs. 1 schreibt daher in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zunächst eine öffentliche Auflage des Entwurfs des Aktionsplans sowie eine Bereithaltung im Internet vor. Da davon ausgegangen werden muss, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, nicht von ihrem Mitwirkungsrecht ausgeschlossen werden dürfen, ist die öffentliche Auflage jedenfalls auch zusätzlich in einer anderen Form als ausschließlich im Internet kundzumachen (z.B. Amtstafel).

In Abs. 2 wird dem Umweltanwalt sowie den betroffenen Gemeinden die Mitwirkung ermöglicht, Abs. 3 regelt die Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne.

Zu Z 5 (Umsetzungshinweis):

Hierzu wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Durch die Einfügung des Abs. 3 in § 8b war auch der Umsetzungshinweis entsprechend anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf für eine Änderung des NÖ IPPC - Anlagen und Betriebsgesetzes (NÖ IBG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dipl.-Ing. Plank

Landesrat